ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2017 Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 14. November 2017 **Nr. 22**

Tag INHALT Seite

7.11.17 **Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018)** 565

7.11.17 **Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes** 584

7.11.17 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände, des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und des Kommunalabgabengesetzes** 592

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018)

Vom 7. November 2017

Der Landtag hat am 25. Oktober 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2017

(1) Es erhöhen sich

1. um 1,8 Prozent
   a) die Grundgehaltssätze,
   b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,

c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,

d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und

e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie

2. um 35 Euro die Anwärtergrundbeträge.

Die Grundgehaltssätze werden mindestens um einen Prozentsatz erhöht, der einem Erhöhungsbetrag von 75 Euro entspricht, jedoch um 0,2 Prozentpunkte vermindert ist.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in

   a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und

   b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie

3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

Für die Grundgehaltssätze in Satz 1 Nummer 1 gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Der Erhöhungssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist nach § 17 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW um 0,2 Prozent vermindert.

(4) Die Erhöhung erfolgt zum 1. März 2017.

§ 3

Besoldungsanpassung 2018

(1) Es erhöhen sich

1. um 2,675 Prozent

   a) die Grundgehaltssätze,

   b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 oder 5 LBesGBW an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,

   c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,

   d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und

   e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie

2. um 35 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in

   a) Nummern 1 und 2 in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und

   b) Nummer 2 b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie

3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(3) Die Erhöhung erfolgt zum 1. Juli 2018. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erhöhung für den Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages zum 1. März 2018.

§ 4

Versorgungsanpassung 2017

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 2 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und

2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des LBesGBW zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. März 2017 um 58,91 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 5

Versorgungsanpassung 2018

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 3 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 3 gilt weiterhin entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 LBeamtVGBW findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 des LBesGBW zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juli 2018 um 60,49 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 6

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2017/2018

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld sind § 4 Absatz 1 bis 3 sowie § 5 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2017

(1) Der Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW beträgt 1,7 Prozent; § 2 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 8

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2018

(1) Der Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW beträgt 2,575 Prozent; § 3 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für das Altersgeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Aufhebung der Regelung über die besondere Eingangsbesoldung und sonstige Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, ber. S. 495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird aufgehoben.
2. Die Anlagen 6 bis 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 339, ber. S. 495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Angabe »3,29 Euro« durch die Angabe »3,35 Euro« ersetzt.
2. In § 13 wird die Angabe »1,58 Euro« durch die Angabe »1,61 Euro« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das

zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      »Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Monat der Zeit der Pflege 2,44 Euro.«
   b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter »die Hälfte der in Absatz 2 genannten Beträge, höchstens jedoch« gestrichen.
2. § 95 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      »Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Monat der Zeit der Pflege 2,44 Euro.«
   b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter »die Hälfte der in Absatz 2 genannten Beträge, höchstens jedoch« gestrichen.

Artikel 5

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in 2017

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »92,69 Euro« durch die Angabe »94,36 Euro« ersetzt.
   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe »0,87 Euro« durch die Angabe »0,89 Euro« ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe »0,64 Euro« durch die Angabe »0,65 Euro« ersetzt.
   c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe »2,58 Euro« durch die Angabe »2,63 Euro« ersetzt.
2. § 67 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird die Angabe »2,44 Euro« durch die Angabe »2,48 Euro« ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »0,87 Euro« durch die Angabe »0,89 Euro« ersetzt.
3. § 95 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird die Angabe »2,44 Euro« durch die Angabe »2,48 Euro« ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »0,87 Euro« durch die Angabe »0,89 Euro« ersetzt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 7

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 4 wird jeweils die Angabe »3,35 Euro« durch die Angabe »3,44 Euro« ersetzt.
2. In § 13 wird die Angabe »1,61 Euro« durch die Angabe »1,65 Euro« ersetzt.

Artikel 8

Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg in 2018

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »94,36 Euro« durch die Angabe »96,88 Euro« ersetzt.
   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe »0,89 Euro« durch die Angabe »0,91 Euro« ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe »0,65 Euro« durch die Angabe »0,67 Euro« ersetzt.
   c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe »2,63 Euro« durch die Angabe »2,70 Euro« ersetzt.
2. § 67 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird die Angabe »2,48 Euro« durch die Angabe »2,55 Euro« ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »0,89 Euro« durch die Angabe »0,91 Euro« ersetzt.
3. § 95 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird die Angabe »2,48 Euro« durch die Angabe »2,55 Euro« ersetzt.
   b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »0,89 Euro« durch die Angabe »0,91 Euro« ersetzt.

Artikel 9

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 10

Einmalzahlung im Jahr 2018

(1) Im Geltungsbereich des Artikels 1 § 1 vorhandene

1. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge in den in Absatz 3 genannten Besoldungsgruppen,
2. Anwärterinnen und Anwärter mit Anspruch auf Anwärterbezüge,
3. Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe, denen nach einer auf der Grundlage von § 88 Satz 7 LBesGBW erlassenen Rechtsverordnung Einmalzahlungen gewährt werden,

erhalten eine Einmalzahlung, wenn sie an mindestens einem Tag im Monat März 2018 anspruchsberechtigt sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Die Einmalzahlung beträgt für:

1. Anwärterinnen und Anwärter sowie Berechtigte nach Absatz 1 Nummer 3 140 Euro,
2. Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 400 Euro,
3. Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 100 Euro.

(4) § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 LBesGBW gelten entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse des ersten Tages im Monat März 2018, für den Bezüge, Anwärterbezüge oder eine Unterhaltsbeihilfe zustehen.

(5) Die Einmalzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt; der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Bezüge an dem Stichtag nach Absatz 4 Satz 2 zu zahlen hat. Der Zahlung stehen Einmalzahlungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst gleich.

(6) Am 1. März 2018 vorhandene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, Altersgeld oder Hinterbliebenengeld aus den in Absatz 3 genannten Besoldungsgruppen mit Ausnahme der Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung und Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW erhalten die in Absatz 3 genannte Einmalzahlung nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehalts- oder Altersgeldsatz und den Anteilsätzen des Witwen-, Waisen- oder Hinterbliebenengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages. Für die Berechnung der Einmalzahlung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4, A 4 F und A 5 F ist der in Absatz 3 genannte Betrag der Einmalzahlung für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 zugrunde zu legen. Zu den laufenden Versorgungsbezügen gehört auch der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absatz 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666). Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.

(7) Der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Empfängerin oder Empfänger von Versorgungsbezügen, Altersgeld oder Hinterbliebenengeld vor. Der Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Empfängerin oder Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenengeld vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt oder Altersgeld mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt beziehungsweise nach dem Altersgeld; sie wird neben dem Ruhegehalt beziehungsweise dem Altersgeld gezahlt. Der Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Altersgeldempfängerin oder Altersgeldempfänger geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Hinterbliebenengeldempfängerin oder -empfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis vor. Bleibt die Einmalzahlung nach den Sätzen 1 bis 5 hinter dem Betrag der Einmalzahlung aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zurück, so wird der Differenzbetrag berechnet. Dieser wird wie eine Einmalzahlung aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis gewährt.

(8) Die Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt; Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

Artikel 11

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(4) Artikel 6 und 10 treten am 1. März 2018 in Kraft.

(5) Artikel 7 und 8 treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nummer 21 und 22 sowie Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, ber. S. 495) werden mit Wirkung vom 1. August 2017 aufgehoben.

Anhang 1 zu Artikel 2 Nummer 2 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. März 2017

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
A 5	2.165,81	2.236,22	2.290,93	2.345,61	2.400,34	2.455,02	2.509,75	2.564,45	2.619,17	2.673,87		
A 6	2.212,04	2.272,10	2.332,17	2.392,24	2.452,28	2.512,36	2.572,44	2.632,49	2.692,54	2.752,58		
A 7	2.299,82	2.353,82	2.429,40	2.505,00	2.580,55	2.656,13	2.731,75	2.785,69	2.839,69	2.893,69		
A 8		2.430,53	2.495,08	2.591,96	2.688,79	2.785,64	2.882,54	2.947,10	3.011,66	3.076,26	3.140,80	
A 9		2.575,51	2.639,06	2.742,43	2.845,79	2.949,16	3.052,52	3.123,60	3.194,68	3.265,73	3.336,81	
A 10		2.758,53	2.846,84	2.979,26	3.111,71	3.244,17	3.376,63	3.466,47	3.556,79	3.647,12	3.737,43	
A 11			3.147,17	3.282,90	3.419,09	3.557,92	3.696,76	3.789,34	3.883,16	3.977,61	4.072,04	4.166,44
A 12				3.533,38	3.698,89	3.865,38	4.034,20	4.146,77	4.259,32	4.371,90	4.484,47	4.597,04
A 13					4.136,91	4.319,23	4.501,55	4.623,11	4.744,65	4.866,22	4.987,80	5.109,33
A 14					4.396,19	4.632,63	4.869,06	5.026,68	5.184,32	5.341,92	5.499,56	5.657,20
A 15						5.087,73	5.347,66	5.555,63	5.763,57	5.971,56	6.179,51	6.387,49
A 16						5.612,22	5.912,86	6.153,41	6.393,94	6.634,43	6.874,95	7.115,46

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. März 2017

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 1	6.387,49
B 2	7.419,76
B 3	7.856,78
B 4	8.314,48
B 5	8.839,61
B 6	9.335,50
B 7	9.817,88
B 8	10.320,61
B 9	10.944,85
B 10	12.883,39
B 11	13.383,00

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. März 2017

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.228,49	4.324,48	4.572,10	4.819,69	5.067,28	5.314,91	5.562,53	5.810,11	6.057,73	6.305,34	6.552,94
R 2			5.164,81	5.412,38	5.660,02	5.907,62	6.155,23	6.402,85	6.650,40	6.898,03	7.145,61

R 3	7.856,78
R 4	8.314,48
R 5	8.839,61
R 6	9.335,50
R 7	9.817,88
R 8	10.320,61

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. März 2017

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	W 1	W 2	W 3
	4.781,14	6.020,53	6.834,44

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. März 2017

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.534,79	3.653,98	3.773,14	3.893,79	4.015,37	4.136,91	4.258,45	4.380,00	4.501,55	4.623,11	4.744,65	4.866,22	4.987,80	5.109,33	
C 2	3.542,21	3.732,14	3.924,16	4.117,88	4.311,59	4.505,30	4.699,04	4.892,74	5.086,45	5.280,17	5.473,88	5.667,58	5.861,31	6.055,03	6.248,75
C 3	3.887,73	4.107,08	4.326,42	4.545,79	4.765,12	4.984,47	5.203,78	5.423,14	5.642,47	5.861,84	6.081,17	6.300,50	6.519,85	6.739,18	6.958,53
C 4	4.920,38	5.140,86	5.361,35	5.581,85	5.802,38	6.022,86	6.243,35	6.463,80	6.684,31	6.904,79	7.125,32	7.345,78	7.566,26	7.786,76	8.007,26

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. März 2017

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.157,89
A 9 bis A 11	1.213,78
A 12	1.358,53
A 13	1.391,46
A 13 mit Strukturzulage	1.427,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. März 2017

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	139,31
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	121,81
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	367,76
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	63,63

Anlage 13
(zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. März 2017

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		228,28
§ 45	Absatz 1	345,25
	Absatz 2	172,63
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	21,07
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	82,42
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	91,57
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	91,57
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
A 5	1 und 4	72,55
	3	39,34
A 6	1	39,34
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	137,40
A 9	1 und 4	292,95
	5	137,40
A 10	1	107,12
A 11	3	204,09
A 12	2	170,16
A 13	4	115,08
	5	204,09
	9 und 10	297,68
A 14	1 und 3	204,09
A 15	1	204,09
	6	136,07
	7	340,09
	8	345,25
A 16	7	228,28
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
R 1	1	225,66
	2 bis 5	345,25
R 2	1	225,66
	4 bis 10	345,25
R 3	1 und 5	345,25
Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
A 5 (kw)	2	39,34
A 9 (kw)	1	292,95
A 11 (kw)	4	204,09
A 13 (kw)	4	204,09
	6	115,08
A 14 (kw)	2 und 4	204,09
	3	300,04
A 15 (kw)	1	136,07
	2	426,95
	3	532,74
	4	204,09
B 3 (kw)	1	272,08

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. März 2017

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	14,52
A 9 bis A 12	19,94
A 13 bis A 16	27,49
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	18,55
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	22,97
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	27,28
Beamte des höheren Dienstes	31,88

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anhang 2 zu Artikel 6 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Juli 2018

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
A 5	2.223,75	2.296,04	2.352,21	2.408,36	2.464,55	2.520,69	2.576,89	2.633,05	2.689,23	2.745,40		
A 6	2.271,21	2.332,88	2.394,56	2.456,23	2.517,88	2.579,57	2.641,25	2.702,91	2.764,57	2.826,21		
A 7	2.361,34	2.416,78	2.494,39	2.572,01	2.649,58	2.727,18	2.804,82	2.860,21	2.915,65	2.971,10		
A 8		2.495,55	2.561,82	2.661,29	2.760,72	2.860,16	2.959,65	3.025,93	3.092,22	3.158,55	3.224,82	
A 9		2.644,40	2.709,65	2.815,79	2.921,91	3.028,05	3.134,17	3.207,16	3.280,14	3.353,09	3.426,07	
A 10		2.832,32	2.922,99	3.058,96	3.194,95	3.330,95	3.466,95	3.559,20	3.651,93	3.744,68	3.837,41	
A 11			3.231,36	3.370,72	3.510,55	3.653,09	3.795,65	3.890,70	3.987,03	4.084,01	4.180,97	4.277,89
A 12				3.627,90	3.797,84	3.968,78	4.142,11	4.257,70	4.373,26	4.488,85	4.604,43	4.720,01
A 13					4.247,57	4.434,77	4.621,97	4.746,78	4.871,57	4.996,39	5.121,22	5.246,00
A 14					4.513,79	4.756,55	4.999,31	5.161,14	5.323,00	5.484,82	5.646,67	5.808,53
A 15						5.223,83	5.490,71	5.704,24	5.917,75	6.131,30	6.344,81	6.558,36
A 16						5.762,35	6.071,03	6.318,01	6.564,98	6.811,90	7.058,85	7.305,80

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Juli 2018

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	
B 1	6.558,36
B 2	7.618,24
B 3	8.066,95
B 4	8.536,89
B 5	9.076,07
B 6	9.585,22
B 7	10.080,51
B 8	10.596,69
B 9	11.237,62
B 10	13.228,02
B 11	13.741,00

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. Juli 2018

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.341,60	4.440,16	4.694,40	4.948,62	5.202,83	5.457,08	5.711,33	5.965,53	6.219,77	6.474,01	6.728,23
R 2			5.302,97	5.557,16	5.811,43	6.065,65	6.319,88	6.574,13	6.828,30	7.082,55	7.336,76

R 3	8.066,95
R 4	8.536,89
R 5	9.076,07
R 6	9.585,22
R 7	10.080,51
R 8	10.596,69

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Juli 2018

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	W 1	W 2	W 3
	4.909,04	6.181,58	7.017,26

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Juli 2018

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3.629,35	3.751,72	3.874,07	3.997,95	4.122,78	4.247,57	4.372,36	4.497,17	4.621,97	4.746,78	4.871,57	4.996,39	5.121,22	5.246,00	
C 2	3.636,96	3.831,97	4.029,13	4.228,03	4.426,93	4.625,82	4.824,74	5.023,62	5.222,51	5.421,41	5.620,31	5.819,19	6.018,10	6.217,00	6.415,90
C 3	3.991,73	4.216,94	4.442,15	4.667,39	4.892,59	5.117,80	5.342,98	5.568,21	5.793,41	6.018,64	6.243,84	6.469,04	6.694,26	6.919,45	7.144,67
C 4	5.052,00	5.278,38	5.504,77	5.731,16	5.957,59	6.183,97	6.410,36	6.636,71	6.863,12	7.089,49	7.315,92	7.542,28	7.768,66	7.995,06	8.221,45

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. Juli 2018

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.192,89
A 9 bis A 11	1.248,78
A 12	1.393,53
A 13	1.426,46
A 13 mit Strukturzulage	1.462,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. März 2018

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	143,04
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	125,07
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	377,60
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	65,33

Anlage 13
(zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. Juli 2018

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		234,39
§ 45	Absatz 1	354,49
	Absatz 2	177,25
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 5 bis A 8	21,63
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	84,62
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	94,02
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	94,02
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
A 5	1 und 4	74,49
	3	40,39
A 6	1	40,39
A 7	3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 8
A 8	2	141,08
A 9	1 und 4	300,79
	5	141,08
A 10	1	109,99
A 11	3	209,55
A 12	2	174,71
A 13	4	118,16
	5	209,55
	9 und 10	305,64
A 14	1 und 3	209,55
A 15	1	209,55
	6	139,71
	7	349,19
	8	354,49
A 16	7	234,39
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
R 1	1	231,70
	2 bis 5	354,49
R 2	1	231,70
	4 bis 10	354,49
R 3	1 und 5	354,49
Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	**Fußnote**	
A 5 (kw)	2	40,39
A 9 (kw)	1	300,79
A 11 (kw)	4	209,55
A 13 (kw)	4	209,55
	6	118,16
A 14 (kw)	2 und 4	209,55
	3	308,07
A 15 (kw)	1	139,71
	2	438,37
	3	546,99
	4	209,55
B 3 (kw)	1	279,36

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. Juli 2018

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 5 bis A 8	14,91
A 9 bis A 12	20,47
A 13 bis A 16	28,23
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	19,05
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	23,58
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	28,01
Beamte des höheren Dienstes	32,73

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. November 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL SITZMANN

DR. EISENMANN BAUER

UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA HAUK

WOLF HERMANN

ERLER

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

Vom 7. November 2017

Der Landtag hat am 25. Oktober 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag

§ 1

Dem in der Zeit vom 1. bis 20. Juni 2017 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die Rechtsverordnungen nach Artikel 4 und 16 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages werden vom Wissenschaftsministerium erlassen. Bis zum Inkrafttreten ländereinheitlicher Rechtsverordnungen kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung Übergangsregelungen erlassen, deren Inhalt sich nach Artikel 4 und 16 Absatz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages bemisst.

Artikel 2

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 4 werden die Wörter »eine anerkannte Einrichtung« durch die Wörter »den Akkreditierungsrat nach Artikel 9 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Akkreditierungsrat)« ersetzt.
   b) In Satz 5 Halbsatz 1 werden die Wörter »eine anerkannte Einrichtung« durch die Wörter »den Akkreditierungsrat« ersetzt.
2. In § 33 Satz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 werden die Wörter »Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist, zertifiziert« durch die Wörter »Agentur, die vom Akkreditierungsrat zugelassen ist, unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der

Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages zertifiziert« ersetzt.

3. In § 70 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter »von einer anerkannten Akkreditierungseinrichtung« durch die Wörter »vom Akkreditierungsrat« ersetzt.
4. In § 72 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 werden jeweils die Wörter »anerkannten Akkreditierungseinrichtung akkreditiert« durch die Wörter »zugelassenen Agentur unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages zertifiziert« ersetzt.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 1

(1) Für die durch Artikel 2 bewirkten Zuständigkeitsübergänge gilt Artikel 16 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages entsprechend.

(2) Bei Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrages bestehende oder aufgrund von Absatz 1 noch nach bisheriger Rechtslage ergehende Akkreditierungen sowie darauf beruhende Verwaltungsakte bleiben von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und des Studienakkreditierungsstaatsvertrages unberührt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 2, der mit Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrages in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem der Studienakkreditierungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Staatsvertrag
über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: »die Länder« genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Qualitätssicherung

(1) [1]Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen. [2]Sie erfüllen diese Aufgabe durch hochschulinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung und durch die in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten Verfahren.

(2) Die Länder tragen im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden.

(3) [1]Die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages qualitätsgesicherten Studiengänge werden in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig qualitätsgesichert anerkannt. [2]Andere Formen der Qualitätssicherung bleiben unberührt.

Artikel 2

Grundlage und Maßstäbe

(1) Die Qualitätssicherung und -entwicklung muss insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen durch die Einhaltung der Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet werden.

(2) [1]Formale Kriterien sind Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. [2]Artikel 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung,
2. die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung

durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums,

3. auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards,
4. Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs,
5. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
6. das Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse und Instrumente) sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts.

(4) Hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung ist das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, und im Falle einer Niederlassung das geltende Recht des Landes, in dem die Hochschule der Niederlassung ihren Sitz hat, zu beachten.

Artikel 3

Verfahren

(1) Die Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre beziehen sich

1. auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung (Systemakkreditierung),
2. auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung (Programmakkreditierung) oder
3. auf andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land nach den Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren; für diese Verfahren gelten Absatz 2 Satz 1 sowie die in diesem Staatsvertrag und in den Rechtsverordnungen nach Artikel 4 festgelegten Grundsätze zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft entsprechend.

(2) [1]Die Verfahren nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfolgen

1. auf Antrag der Hochschule, der gegenüber dem Akkreditierungsrat oder der in dem Verfahren nach Absatz 1 Nummer 3 bestimmten Stelle abzugeben ist,
2. auf der Basis eines Selbstevaluationsberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den Kriterien gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 enthält,
3. unter maßgeblicher Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierende,
4. durch Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen nach den in der Rechtsverordnung nach Artikel 4 festgelegten Standards und
5. unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

[2]Die Hochschulen bedienen sich auf der Grundlage privaten Rechts zur Begutachtung und Erstellung des Gutachtens gemäß Satz 1 Nummer 4 der Hilfe einer der bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten und vom Akkreditierungsrat nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 zugelassenen Agenturen. [3]Grundlage und Maßstab der Begutachtung nach Satz 1 Nummer 4 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden.

(3) [1]Die Hochschulrektorenkonferenz entwickelt ein Verfahren, welches sicherstellt, dass bei der Benennung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 eine hinreichende Teilhabe der Wissenschaft gegeben ist. [2]Das Verfahren bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. [3]Die Agenturen sind hinsichtlich der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 an dieses Verfahren gebunden.

(4) Vor der abschließenden Entscheidung nach Absatz 5 erhält die Hochschule Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

(5) [1]Die das Verfahren abschließende Entscheidung des Akkreditierungsrates umfasst

1. die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 und
2. die Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 3.

[2]Grundlage und Maßstab der Entscheidung nach Satz 1 sind ausschließlich die Regelungen dieses Staatsvertrages und die Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden. [3]Über die Feststellung nach Satz 1 Nummer 2 wird auf der Grundlage des Gutachtens nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 entschieden; eine begründete Abweichung ist möglich. [4]Die Entscheidung nach Satz 1 ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) [1]Das Verfahren wird dokumentiert. [2]Die Gutachten und Entscheidungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(7) Gegen die Entscheidung nach Absatz 5 steht der Hochschule der Verwaltungsrechtsweg offen.

(8) Für die Durchführung der Verfahren nach Absatz 1 erhebt der Akkreditierungsrat von den Hochschulen nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 Gebühren.

Artikel 4

Verordnung zur Regelung des
Näheren der Studienakkreditierung
(Studienakkreditierungsverordnung)

(1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre bestimmen die Länder durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den formalen Kriterien nach

Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3.

(2) [1]Für einzelne Studienbereiche können die Länder zur Sicherung und Entwicklung der studienbereichsadäquaten Qualität in Studium und Lehre durch Rechtsverordnungen regeln, dass für diese Studienbereiche die Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 nach Maßgabe besonderer Regelungen gelten. [2]Studienbereiche im Sinne des Satzes 1 sind zum Beispiel künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen sowie Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

(3) [1]Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2, insbesondere

1. das Nähere zur Verfahrenseinleitung, insbesondere hinsichtlich der Beauftragung der Agentur durch die Hochschule,
2. die Vorgabe eines einheitlichen Rasters und einheitlicher Standards für
   a) die Gutachten nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie
   b) den Prüfbericht über die Einhaltung der formalen Kriterien,
3. die Zusammensetzung des für die Begutachtung und Erstellung des Gutachtens nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuständigen Gremiums,
4. die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter,
5. den Zeitraum der Geltung der Akkreditierungsentscheidungen (Reakkreditierungsfristen),
6. die Voraussetzungen, unter denen eine Akkreditierung oder eine Reakkreditierung entzogen werden kann sowie
7. das Nähere zur Verbindung mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, sowie zur Umsetzung gemeinsamer Ausbildungsrahmen nach Artikel 49a der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung.

[2]Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 sehen vor, dass bei der konkreten Festlegung der in den einzelnen Verfahren geltenden fachlich-inhaltlichen Kriterien die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 die Mehrheit der Stimmen des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen.

(4) Die Länder können durch Rechtsverordnungen darüber hinaus das Nähere zu den Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 bestimmen.

(5) Die Länder können durch Rechtsverordnung Regelungen zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten, insbesondere zu den Entgelttatbeständen, zu Entgelthöhe und Entgeltbemessung treffen; es können feste Sätze oder Rahmenentgelte vorgesehen werden.

(6) Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

Artikel 5

Stiftung Akkreditierungsrat

(1) [1]Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, errichtet durch das nordrhein-westfälische Gesetz zur Errichtung einer Stiftung »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), trägt die Bezeichnung »Stiftung Akkreditierungsrat«. [2]Die Stiftung Akkreditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. [3]Das Land Nordrhein-Westfalen wird sein Gesetz zur Errichtung einer Stiftung »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ändern. [4]Die Stiftung hat ihren Sitz in Bonn. [5]Sie führt ein in der Satzung geregeltes Dienstsiegel.

(2) Die Länder nehmen durch die Stiftung ihre Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 wahr und kommen damit ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung im Hochschulbereich für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach.

(3) Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

1. Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie andere, mit dem Akkreditierungsrat und dem jeweiligen Land auf Grundlage der Kriterien des Artikels 2 abgestimmte Verfahren der Qualitätssicherung durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren und reakkreditieren.
2. Sie legt unter Berücksichtigung der Entwicklung in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen fest.
3. Sie fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung.
4. Sie berichtet den Ländern regelmäßig über die Entwicklung des gestuften Studiensystems und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung.
5. Sie lässt die Agenturen im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 zu. Voraussetzung für die Zulassung ist der durch die Agentur zu führende Nachweis, dass sie zuverlässig in der Lage ist, die Aufgaben der Begutachtung und der Erstellung des Gutachtens wahrzunehmen; bei den bei dem EQAR registrierten Agenturen wird dies widerlegbar vermutet.

6. Sie unterstützt die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätssicherungssystems und unterbreitet Vorschläge für die nach Artikel 4 zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Artikel 6

Stiftungsvermögen, Gebühren

(1) [1]Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Artikel 5) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss der Länder. [2]Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. [3]Der Zuschuss wird nur gewährt, soweit der Verwaltungsaufwand der Stiftung nicht durch Gebühren nach Absatz 4 gedeckt wird. [4]Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Erträgnisse des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) [1]Die Stiftung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Gebührenordnung Gebühren für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 und nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 erheben. [2]Die Gebührenordnung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. [3]Die §§ 3 bis 5, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend, soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. [4]Die Gebührenordnung wird vom Stiftungsrat unter Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Artikel 7

Satzung; Geschäftsordnung

(1) [1]Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und die der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf; sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. [2]Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung regelt insbesondere die Vertretung der Organe der Stiftung, die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ihren Organen sowie das Nähere zur Aufgabe und Arbeitsweise des Akkreditierungsrates, zur Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft im Akkreditierungsrat und einer Agentur, zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss, zur Entlastung des Vorstands und zur Evaluierung der Arbeit der Stiftung.

(3) Die Organe der Stiftung können sich nach Maßgabe der Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 8

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Akkreditierungsrat,
2. der Vorstand,
3. der Stiftungsrat.

(2) Die Organe müssen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen beachten (Gender Mainstreaming).

Artikel 9

Akkreditierungsrat

(1) [1]Der Akkreditierungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. [2]Insbesondere akkreditiert und reakkreditiert er gemäß Artikel 3 Absatz 5 die Studiengänge und hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme an den deutschen Hochschulen; die Akkreditierung und die Reakkreditierung können mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit einer Auflage oder dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden. [3]Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen. [4]Die laufenden Geschäfte der Stiftung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht der Akkreditierungsrat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) [1]Mitglieder des Akkreditierungsrates sind:

1. acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zumindest die vier Fächergruppen der Geisteswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften repräsentieren müssen,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder in der Bundesrepublik Deutschland,
4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien,
5. zwei Studierende,
6. zwei ausländische Vertreterinnen oder Vertreter mit Akkreditierungserfahrungen,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

[2]Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) für die Dauer von vier Jahren bestellt. [3]Die Hochschulrektorenkonferenz stellt bei ihrem Vorschlag sicher, dass die unterschiedlichen Hochschularten und die Fächervielfalt eine angemessene Berücksichtigung finden und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht einer Hochschulleitung angehören. [4]Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 2 und 5 werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 von der Kultusministerkonferenz, die Vertreterin oder der Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien nach Satz 1 Nummer 4 von der Kultusministerkonferenz im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die sonstigen Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 und 6 gemeinsam von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz und das Mitglied nach Satz 1 Nummer 7 durch die vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen benannt und sodann einvernehmlich durch die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Satzung kann für die Studierenden eine kürzere Amtszeit vorsehen. [5]Wiederbenennung und -bestellung ist auch mehrfach zulässig. [6]Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das neue Mitglied alsbald bis zum Ende der laufenden Amtsperiode benannt und bestellt; Ausnahmen regelt die Satzung. [7]Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Bestellung des Neumitglieds; Satz 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend. [8]Die Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden. [9]Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 1 bis 6 können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe übertragen.

(3) [1]Der Akkreditierungsrat wählt aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 für die Dauer von vier Jahren seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. [2]Beide dürfen nicht derselben Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 angehören. [3]Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Bei Abstimmungen über Gegenstände der in Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 genannten Art führen die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die doppelte Stimme, welche nur einheitlich abgegeben werden kann.

(5) [1]Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden ehrenamtlich tätig. [2]Sie erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(6) Das Nähere, insbesondere zu den Beschlussvoraussetzungen und zur Hinzuziehung weiterer beratender Mitglieder, regelt die Satzung.

Artikel 10

Vorstand

(1) [1]Der Vorstand führt die Beschlüsse des Akkreditierungsrates aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung; im Übrigen werden die Befugnisse des Vorstands durch die Satzung bestimmt. [2]Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und kann sich hierbei im Einzelfall oder für einen Kreis von Geschäften vertreten lassen.

(2) Dem Vorstand gehören an:

1. als Vorsitz die oder der Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Akkreditierungsrates,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Stiftung.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

Artikel 11

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Akkreditierungsrat und den Vorstand.

(2) [1]Dem Stiftungsrat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Länder,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz.

[2]Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden von der Kultusministerkonferenz, die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 von der Hochschulrektorenkonferenz für die Dauer von vier Jahren bestellt. [3]Artikel 9 Absatz 2 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. [4]Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe nach Satz 1 ist zulässig. [5]Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Akkreditierungsrat sein.

Artikel 12

Geschäftsstelle der Stiftung

(1) [1]Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet wird. [2]Sie unterstützt die Erledigung der Geschäfte der Stiftung und untersteht den fachlichen Weisungen der oder des Vorsitzenden des Vorstands.

(2) [1]Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung ist die oder der Vorsitzende des Vorstands. [2]Auf sie sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sitzlandes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. [3]Hinsichtlich der dienstvorgesetzten

Stelle für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands gelten die allgemeinen arbeits- und beamtenrechtlichen Regelungen.

Artikel 13

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für das Haushaltsrecht der Stiftung gilt Teil VI der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht durch diesen Staatsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

(2) [1]Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Akkreditierungsrat mit Zustimmung des Stiftungsrates, dessen Zustimmung eine Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 voraussetzt, festgestellt wird. [2]Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben; ihm ist als Anlage eine Übersicht über die Stellen der Stiftung beizufügen. [3]Stellt das Land einen Haushaltsplan für zwei oder mehrere Jahre auf, ist hinsichtlich der Wirtschaftspläne entsprechend zu verfahren. [4]Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Kultusministerkonferenz und der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(3) [1]Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen und mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfers, der Vermögensübersicht sowie dem Tätigkeitsbericht dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat vorzulegen. [2]Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof des Sitzlandes.

(5) Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Sitzlandes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und über die Rechnungsprüfung sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Artikel 14

Aufsicht

[1]Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. [2]§ 76 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) gilt entsprechend.

Artikel 15

Evaluation

Das Akkreditierungssystem ist im Auftrag der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz, insbesondere hinsichtlich der Organisationsstruktur und des Wirkens der Stiftung sowie der sonstigen Verfahrensregelungen, regelmäßig und in angemessener Frist, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages, zu evaluieren.

Artikel 16

Übergangsvorschriften

(1) [1]Soweit Verfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bereits begonnen haben, gilt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 für die Durchführung dieser Akkreditierungsverfahren das bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltende Recht. [2]Eine Programmakkreditierung oder Systemakkreditierung hat im Sinne des Satzes 1 begonnen, sobald die Hochschule einen Vertrag über die Vornahme der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung mit der Agentur geschlossen hat. [3]Agenturen im Sinne des Satzes 2 sind diejenigen Agenturen, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung »Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland« vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert worden sind.

(2) [1]Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich des Übergangs zwischen dem für die Verfahren der Akkreditierung geltenden bisherigen Recht und dem nach diesem Staatsvertrag geltenden Recht zu regeln. [2]Des Weiteren werden die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnungen das Nähere hinsichtlich der Weitergeltung des bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden Rechts für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags und dem Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 zu regeln. [3]Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen übereinstimmen, soweit dies zur Sicherung der Verpflichtung der Länder nach Artikel 1 Absatz 2 notwendig ist.

Artikel 17

Berufsakademien; Kirchenverträge

(1) [1]Für staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien gelten die Regelungen dieses Staatsvertrages und Regelungen, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages erlassen wurden, entsprechend. [2]Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten als Studiengänge im Sinne dieses Staatsvertrages.

(2) Die staatskirchenrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen bleiben unberührt.

Artikel 18

Schlussvorschriften

(1) [1]Dieser Staatsvertrag ist geschlossen, wenn wenigstens 15 Regierungschefinnen und Regierungschefs der vertragsschließenden Länder ihn unterzeichnet haben. [2]Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde eines vertragsschließenden Landes nach Satz 1 bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist.

(2) [1]Ein Land, das den Staatsvertrag nicht bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 2 unterzeichnet hat, kann dem Staatsvertrag durch Unterzeichnung später beitreten. [2]Dazu richtet es an die Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung eine von der Regierungschefin oder dem Regierungschef unterzeichnete Erklärung, dass das Land dem Staatsvertrag in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beitreten wolle. [3]Der Beitritt ist vollzogen, sobald das beitretende Land die Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt hat.

(3) [1]Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. [2]Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. [3]Die Kündigung eines Landes lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 1. Juni 2017
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 1. Juni 2017
Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 1. Juni 2017
Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 1. Juni 2017
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 1. Juni 2017
Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 1. Juni 2017
Olaf Scholz

Für das Land Hessen:
Berlin, den 1. Juni 2017
Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 6. Juni 2017
Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 1. Juni 2017
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 20. Juni 2017
Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 1. Juni 2017
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Berlin, den 1. Juni 2017
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 1. Juni 2017
Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 1. Juni 2017
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 12. Juni 2017
Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 1. Juni 2017
Bodo Ramelow

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. November 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL SITZMANN

DR. EISENMANN BAUER

UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA HAUK

WOLF HERMANN

ERLER

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände, des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und des Kommunalabgabengesetzes

Vom 7. November 2017

Der Landtag hat am 25. Oktober 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Das Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 570), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

Eigentumsübergang der Grundstücke der Einrichtungen durch Gesetz

Das Eigentum des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern an den Grundstücken des Behindertenheims Rabenhof in Ellwangen, des Behindertenheims Markgröningen, des Behindertenheims Rappertshofen in Reutlingen und des Behindertenheims Tannenhof in Ulm, jeweils einschließlich der Personalwohnungen und der landwirtschaftlichen Grundstücke, geht zum 1. Januar 2018 nach Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales über. Die Bezeichnungen der Grundstücke nach Satz 1 ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.«

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter », der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH« gestrichen und das Komma nach den Wörtern »Klinik Markgröningen gGmbH« durch das Wort »und« ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern leitet die Gesellschaftsanteile an der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH zum 1. Januar 2018 auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales über.«

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Die Anlage (Grundstücke der Einrichtungen) wird wie folgt gefasst:

»**Anlage**

(zu § 6 Satz 2)

Grundstücke der Einrichtungen

Behindertenheim Rabenhof in Ellwangen:

Grundbuch von Ellwangen Rindelbach Blatt Nummer 41257

Behindertenheim Markgröningen:

Grundbuch von Markgröningen Blatt Nummer 13071

Behindertenheim Rappertshofen in Reutlingen:

Grundbuch von Reutlingen Blatt Nummer 39868

Wohnungsgrundbuch von Reutlingen Blatt Nummer 16255

Behindertenheim Tannenhof in Ulm:

Grundbuch von Gögglingen Blatt Nummer 1027

Grundbuch von Ulm Blatt Nummer 40939 und Blatt Nummer 41285«

Artikel 2

Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Das Jugend- und Sozialverbandsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 192) geändert worden ist, dieser wiederum geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

»§ 7 a

Ausschuss für Eingliederungshilfe- und Integrationsgesellschaften

(1) Für alle Angelegenheiten des Kommunalverbands für Jugend und Soziales als Gesellschafter der LWV. Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH sowie als Eigentümer der Grundstücke des Behinderten-

heims Rabenhof in Ellwangen, des Behindertenheims Markgröningen, des Behindertenheims Rappertshofen in Reutlingen und des Behindertenheims Tannenhof in Ulm, jeweils einschließlich der Personalwohnungen und der landwirtschaftlichen Grundstücke, wird ein beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung gebildet. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Veräußerung oder sonstige Verfügung über die in Satz 1 genannten Gesellschaftsanteile und Grundstücke. Er entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 anstelle der Verbandsversammlung nach § 6. Die für beschließende Ausschüsse nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern. Die Vertreter der Stadt- und Landkreise der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen in der Verbandsversammlung bestellen den Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall aus ihrer Mitte auf fünf Jahre. Als Stellvertreter des Vorsitzenden wird eines der weiteren Mitglieder des Ausschusses bestellt.«

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Für den Aufwand des Kommunalverbands für Jugend und Soziales als Gesellschafter der LWV. Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH und als Eigentümer der Grundstücke des Behindertenheims Rabenhof in Ellwangen, des Behindertenheims Markgröningen, des Behindertenheims Rappertshofen in Reutlingen und des Behindertenheims Tannenhof in Ulm, jeweils einschließlich der Personalwohnungen und der landwirtschaftlichen Grundstücke, kann eine Umlage nur von den Stadt- und Landkreisen der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen erhoben werden. Sie wird für die Stadt- und Landkreise nach Satz 1 zu 30 Prozent nach der Einwohnerzahl (§ 143 der Gemeindeordnung), zu 30 Prozent nach den Steuerkraftsummen (§ 38 Absätze 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes) und zu 40 Prozent nach den Belegungszahlen dieser Stadt- und Landkreise in den Einrichtungen der LWV.Eingliederungshilfe GmbH bemessen. Bei den Belegungszahlen wird der Durchschnitt der fünf dem Haushaltsjahr vorangegangenen abgeschlossenen Haushaltsjahre zugrunde gelegt.«

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 43 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»§ 43

Kurtaxe

(1) Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können eine Kurtaxe erheben, um ihre Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb ihres Gebiets, zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Gleiches gilt für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Pauschale Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz sind von den Kosten nicht abzusetzen; § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2 und Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die dem überregionalen Verbund oder dem interkommunalen Zusammenschluss von der Gemeinde geschuldet werden sowie die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.

(2) Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Die Kurtaxe wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Satz 2 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden, aufhalten.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass

1. abweichend von Absatz 2 Satz 3 die Kurtaxe auch von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 2 erhoben wird, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten,
2. Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder einer Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz verpflichtet sind, die bei ihnen verweilenden ortsfremden Personen der Gemeinde zu melden sowie die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen; sie haften insoweit für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe,
3. die zur Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten elektronisch an die Gemeinde zu übermitteln sind; dabei sind Bestimmungen über die Daten und das Übermittlungsverfahren zu treffen. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet,

4. die in Nummer 2 und 3 genannten Pflichten Reiseunternehmern obliegen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten haben, und
5. die Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder einer Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz die von den ortsfremden Personen zu erhebende Kurtaxe durch eine Jahrespauschalkurtaxe ablösen können.«

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. November 2017

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL SITZMANN

DR. EISENMANN BAUER

UNTERSTELLER DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA HAUK

WOLF HERMANN

ERLER

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Regierungsamtfrau Ulrike Wocher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.